

LSH-Newsletter vom 24.02.2023

Herzlich willkommen zum NL der ominösen weißen Karten und der sprachlichen Abrüstung. Nur bei Law & Politics bleiben wir auf Krawall gebürstet.

<https://strafrecht-online.org/nl-2023-02-24> [NL im pdf-Format]

I. Eilmeldung

< Ein Jahr danach >

Alle Vögel sind schon da,
alle Vögel, alle.
Welch ein Singen, Musizieren,
Pfeifen, Zwitschern, Tiriliern!
Frühling will nun einmarschieren ...

Schluck, könnte das nicht ein Hinterhalt sein? Ist nicht am Wochenende eine Kaltfront angesagt? Eigentlich sollte die Natur doch Lunte riechen und sich nicht aus der Deckung wagen. Oder hat der Winter wirklich schon sein Pulver verschossen? War ja eh ein wahrer Rohrkrepierer, nicht einmal 08/15. Ein Kraftprotz sieht jedenfalls anders aus.

Sprache bildet nicht die Wirklichkeit ab, sie konstruiert diese. Das ist unser Mantra, während Söder es nicht kapiert und natürlich auch am

Aschermittwoch eine gendergerechte Sprache an Schulen und Universitäten strikt abgelehnt hat.

In unseren Augen ist es daher höchste Eisenbahn, auch sprachlich abzurüsten. Also etwa: In der WG sieht es nicht aus, als habe eine Bombe eingeschlagen, sondern wie bei Hempels unterm Sofa. Peter Fellmann erklärt dies im SZ-Magazin wie folgt:

„Wo das herkommt? Die Hempels waren angeblich eine Schaustellerfamilie, die mit dem Circus Hagenbeck reiste und bei jedem Gastspiel ihren Müll einfach unter den Wagen kehrte. Auch diese Redewendung ist 100 Jahre alt. Aber herrlich weit weg vom Krieg.“

<https://strafrecht-online.org/sz-sprache-krieg>

II. Law & Politics

< Desperately seeking ... >

2023 ist Jahr der Schöffinnen- und Schöffenwahl. Bundesweit werden 60.000, in Baden-Württemberg 7.000 dieser Spezies gesucht.

<https://strafrecht-online.org/ts-schoeffen>

Schöffinnen und Schöffen wird gemeinhin eine bedeutsame Rolle zugeschrieben. Ihre Stimme

habe das gleiche Gewicht wie diejenige der Berufsrichter:innen. Ihnen komme die Aufgabe zu, komplexe Sachverhalte runterzuberechnen, Ansehen und Bürgernähe der Rechtsprechung zu fördern und andere als rein juristische Perspektiven in den Urteilsspruch einfließen zu lassen.

<https://strafrecht-online.org/sz-schoeffen-I>

Bisweilen gestaltet sich das Casting etwas zäh, dabei will der Staat nicht mehr als „ein A4-Blatt“ wissen. Eine Kontrollinstanz gibt es nicht, womit die Sorge virulent wird, das Amt könne von rechts unterwandert werden.

<https://strafrecht-online.org/sz-schoeffen-II>
[kostenloses Probeabo]

Eine andere bereits empirisch bestätigte Sorge kommt hinzu, nämlich diejenige, Laienrichter:innen seien punitiver unterwegs als professionell ausgebildete Akteur:innen (vgl. Hoven/Weigend ZStW 133 [2021], 322 ff.). Vielleicht ist das die oben erwähnte positiv hervorgehobene „andere Perspektive“, die uns ein wenig Bauchschmerzen bereitet.

So weit die Theorie von der Bedeutung der Schöffinnen und Schöffen und dem mit ihnen einhergehenden Gefahrenpotenzial: In der Praxis relativiert sich einiges und entwickelt man vielleicht zumindest vom Ergebnis her Verständnis dafür, warum man sich gemeinhin um dieses Amt nicht reit.

So entstammt das Schöffensystem dem 19. Jahrhundert, die Gerichtswirklichkeit seitdem hat sich massiv verändert. Sie zeichnet sich nicht selten durch eine hohe Komplexität und große Umfänge an Beweismaterial aus.

Und nun wird es „paradox“ bzw. kurios (Roxin/Schünemann Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. 2022, § 6 Rn. 17): Schöffinnen und Schöffen haben in aller Regel keine Aktenkenntnis, sei es, dass ihnen eine solche untersagt wird, sei es, dass man zwar ihrem Wunsch Folge leisten würde, in die Akten Einsicht nehmen zu wollen, ein solcher aber tatsächlich der absolute Ausnahmefall sein wird.

Die Laien schöpfen also aus der Hauptverhandlung ihre Entscheidungsgrundlage, die aber ihre in der StPO angelegte zentrale Funktion weitgehend

verloren hat. Vielmehr dominieren sog. Perseveranz- und Trägheitseffekte, die daraus folgen, dass das entscheidende Gericht, und zwar ohne Schöffinnen und Schöffen, zu dem Ergebnis gelangt ist, es liege ein hinreichender Tatverdacht vor. Diese Effekte werden durch die das gesamte deutsche Strafverfahren dominierende Absprachenpraxis befördert, die sich vom Ziel der über die Hauptverhandlung zu ermittelnden materiellen Wahrheit endgültig verabschiedet hat und bei der ganz andere Mechanismen der Entscheidungsfindung greifen.

Das alles scheint in der breiten Allgemeinheit noch nicht angekommen zu sein, die nach wie vor ein Strafverfahren nach der von der StPO vorgesehenen Struktur für den Regelfall hält und den einen oder anderen Deal als Ausrutscher ansieht.

Schöffinnen und Schöffen werden also erstens einem verstörenden Kulturschock ausgesetzt sein, wenn sie die Praxis kennenlernen. Insoweit sehen wir der Befragung von Schöffinnen und Schöffen zu ihrer Rolle insbesondere bei der Verständigung im Strafverfahren durch das Tübinger Institut für Kriminologie mit besonderem Interesse entgegen.

<https://strafrecht-online.org/kinzig-befragung>

Und zweitens ist ihre strukturelle Bedeutungslosigkeit bzw. Überforderung bei einer derartigen Praxis zementiert, womit sich die oben beschriebenen Sorgen nach einem unseligen Einfluss der Laienrichter:innen als weitgehend haltlos herausstellen dürften.

Das alles wird bei der auszumachenden Skepsis am Amt der Schöffin oder des Schöffen keine entscheidende Rolle spielen, sondern eher die Unlust, hierfür Zeit zu opfern. Ein rechtsstaatswidriger Budenzauber bleibt diese Praxis des Strafverfahrens allemal.

https://www.lto.de/persistent/a_id/50782/

< Videokameras in der Justiz – und wir finden das gut?! >

Bereits seit Jahrzehnten wird über die Einführung einer audiovisuellen Aufzeichnung strafgerichtlicher Hauptverhandlungen diskutiert. Auch die Ampelkoalition möchte hier „mehr Fortschritt wagen“ und führt auf S. 85 ihres Koalitionsvertrages selbstsicher aus: „Vernehmungen und Hauptverhandlung müssen in Bild und Ton aufgezeichnet werden.“ – Der wohl mutigste Schritt in Richtung Zukunft seit der Abschaffung des Faxgeräts und der Einführung der elektronischen Akte bis (vielleicht) 2026 (!).

Trotz aller Heiterkeit ist es nicht weit hergeholt, diesen Schritt als „mutig“ zu bezeichnen. Insbesondere Richter:innen wehren sich seit jeher gegen entsprechende Vorhaben. Nun hat das Bundesjustizministerium einen Referentenentwurf erarbeitet, der sich an den Empfehlungen eines im Juni 2021 erschienenen Berichts einer Expert:innengruppe orientiert. Gem. § 271 II 1 StPO-E ist eine Hauptverhandlung, die erstinstanzlich vor dem Land- oder Oberlandesgericht stattfindet, in Bild und Ton aufzuzeichnen. Für amtsgerichtliche Verhandlungen (vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht) ist das nicht vorgesehen. Hier muss das Protokoll über die Hauptverhandlung aber schon heute über bloße Formalitäten hinaus „die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen“ enthalten, § 273 II 1 StPO.

<https://strafrecht-online.org/entwurf-aufzeichnung-hv>

<https://strafrecht-online.org/bmj-expertinnenbericht>

Schauen wir uns die Pläne also einmal genauer an. In einem ablehnenden Sinne hat jüngst die niedersächsische Justizministerin Kathrin Wahlmann (SPD) das Wort erhoben: Aus dem Entwurf spreche „ein Misstrauen gegen Richterinnen und Richter.“ Außerdem würde die Aufzeichnung „den Beweiswert von Zeugenaussagen erheblich mindern“, weil sich diese von der Aufzeichnung eingeschüchtert fühlten und deshalb „entweder gar nicht oder aber nur noch oberflächlich und unvollständig aussagen“ würden.

<https://strafrecht-online.org/sz-wahlmann-stpo>

Die Behauptung, Zeug:innen würden negativ beeinflusst, konnte in Ländern, in denen schon seit Jahren audiovisuell aufgezeichnet wird, empirisch nicht nachgewiesen werden (Expert:innenbericht, S. 25). Dem Argument wiederum, den Richter:innen würde misstraut, könnten wir die gedankenlose Einschätzung entgegenhalten, die bei der Videoüberwachung im öffentlichen Raum Konjunktur hat: Wer nichts falsch mache, müsse doch auch nichts befürchten.

Das wäre aber hier so falsch wie dort. Ein Grundrechtseingriff ist immer Anlass zur Sorge, jedenfalls zur Reflexion. Es geht jedoch überhaupt nicht um eine Überwachung der Richter:innen, sondern vor allem darum, die Erkenntnisse einer Hauptverhandlung rechtssicher nutzen zu können, insbesondere auch für die Urteilsfindung bzw. mögliche Rechtsmittel. Damit werden legitime Interessen der Angeklagten bedient, die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens wird abgesichert.

Wenn die Beschuldigten nämlich einwenden möchten, bestimmte Aussagen aus dem Verlauf der Hauptversammlung seien nicht (hinreichend) gewürdigt worden, können sie – vertreten durch Ihre Verteidiger:innen – rügen, die Beweiswürdigung sei lückenhaft und entgegen § 261 StPO nicht aus dem „Inbegriff der Verhandlung“ geschöpft. Das könnte durch eine Aufzeichnung bewiesen werden.

Nun wird hiergegen angeführt, dies könne zu einem das Verfahren lahmlegenden Pingpong-Spiel in dem Sinne führen, dass die Verteidigung einen vermeintlich übersehenen Aspekt geltend mache, woraufhin die Staatsanwaltschaft meine, dann müsse aber auch ein anderer Aspekt noch einfließen, und so weiter (so Erhard ZRP 2023, 12 [14]). Auch in der Revision drohe dann eine Überlastung.

Wir fragen uns aber, wieso dies ausgerechnet durch Aufzeichnungen forciert werden soll. Im Gegenteil: Mit der Aufnahme könnte man doch viel schneller beweisen, ob und wie eine Aussage nun gemacht wurde.

Die vorgeschobenen Einwände überzeugen also nicht. Das darf aber nicht über tatsächlich vorhandene Probleme hinwegtäuschen. So stellen sich erhebliche technische Hürden. Der Referentenentwurf sieht in § 271 II StPO-E nicht nur eine Bild- und Tonaufzeichnung vor. Die Audioaufzeichnung soll vielmehr mittels Transkriptionssoftware auch automatisch verschriftlicht werden.

Diese Technik ist überaus fehleranfällig, insbesondere wenn Beschuldigte oder Zeug:innen mit Dialekt oder Akzent sprechen und kein – wie Techniker:innen es nennen – „kooperativer Sprecher“ agiert. Ausgegangen wird von einer Fehlerquote von 10 – 20 %, was nicht hinzunehmen ist. Um eine Überprüfung der Richtigkeit des Transkripts und entsprechende Korrektur wird man also nicht umhinkommen (Expert:innenbericht, S. 20; Erhard ZRP 2023, 12 [13]).

Doch weshalb bedarf es eines solchen Transkripts überhaupt? In Spanien und Schweden etwa, wo Hauptverhandlungen seit Jahren audiovisuell aufgezeichnet werden, wird auf ein solches auch verzichtet und schlicht die Aufzeichnung gespeichert.

Gerade vor Land- und Oberlandesgerichten, wo regelmäßig eine Freiheitsstrafe von über vier Jah-

ren droht (§§ 74 I 1, 24 GVG), gehen Hauptverhandlungen häufig über sehr viele Verhandlungstage mehrere Wochen und Monate hinweg. Sämtliche Verfahrensbeteiligte haben als Aufzeichnungen nur ihre eigenen Notizen, die sie während der Hauptverhandlung anfertigen. Sie müssen das auch tun, um nicht den Faden zu verlieren, was letztlich zulasten der Konzentration auf das Prozessgeschehen geht. Das gilt auch für die Richter:innen, die am Ende ein Urteil schreiben müssen. Hätte man eine Aufzeichnung, könnte man sich bestimmter Aussagen noch einmal vergewissern.

Technische Aufrüstung steht seit jeher in immer raffinierterer Art und Weise den Staatsorganen zur Verfügung, um in Grundrechte einzugreifen – sei es durch Videoüberwachung, DNA-Untersuchung, Online-Durchsuchung und vieles mehr. Sobald es ausnahmsweise einmal um eine Erweiterung der Rechte von Beschuldigten durch technische Neuerungen geht, versucht man aber, den Fortschritt zu verhindern (hierzu Schönemann ZStW 114 [2002], 1 [45]). Dieses Messen mit zweierlei Maß kann in einem Rechtsstaat nicht hingenommen werden.

III. Gesellschaft

< Die Summe der einzelnen Teile >

Natürlich sind wir sofort begeistert auf den Chat GPT-Zug aufgesprungen und haben diesem Hype den letzten Newsletter gewidmet. Und auch das BVerfG möchte nichts verpassen und hat gleich einmal Pflöcke eingeschlagen. Wolfgang Janisch von der SZ zieht gar einen Vergleich zum legendären Volkszählungsurteil vor 40 Jahren, das dem damals noch jungen Datenschutz über das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung seine verfassungsrechtlichen Weihen verlieh.

<https://sz.de/1.5752459>

<https://strafrecht-online.org/bverfg-ki>

In diesem Fall geht es nun nicht um ein neues Grundrecht, wohl aber um das Vernetzungsmonster KI, das mit spielerischer Leichtigkeit den Schutzpanzer der informationellen Selbstbestimmung zu durchlöchern vermag. Das Ergebnis ist eben mehr als die Summe der einzelnen Teile, was die Band Kante bereits 2001 beschrieben hat.

<https://www.youtube.com/watch?v=p4mrDPcWtzM>

Wir fassen einmal zusammen, wozu künstliche Intelligenz in der Lage ist und wozu eher nicht:

Grundrechte verletzen: Unschlagbar.

Haus- und Prüfungsaufgaben versauen: Kann sein.

Unterricht an Schule und Uni überflüssig machen:
Kann sein.

Bislang unbekannte Wege beschreiten oder Skrupel haben: Eher nicht.

Klare Kante zeigen: Eher nicht.

Dieses Bild ist zugegeben etwas ambivalent und sieht KI nur beim Projekt „Grundrechte verletzen“ unangefochten vorn. Die wenig eindeutigen Ergebnisse liegen aber bei Lehre und Aufgaben im Wesentlichen darin begründet, dass KI machtvoll überall dort aufräumen wird, wo sinnfrei Wissen vermittelt oder gefordert wird. Wir erhoffen uns insoweit von KI sogar einen Schub, der endgültig überholte Zöpfe wie Hausaufgaben abschneidet und stupidem Unterricht im Sinne schlichter Stoffvermittlung die Maske vom Gesicht reißt.

<https://strafrecht-online.org/dlf-hausaufgaben>

Bei den Punkten „klare Kante zeigen“, Zwischentöne, Ironie, Skrupel und neue Wege abseits des Mainstreams sehen wir noch Nachholbedarf.

Nur auf den ersten Blick beinhalten diese Charakterisierungen einen Widerspruch: So dominiert bei Fragen der Einschätzung die ermüdende „Einerseits – andererseits“-Argumentation, die wiederum ambitioniertem Unterricht nach wie vor seine Berechtigung sichert. Diese Chat GPT-Methode beruht aber bislang nicht auf Zweifeln,

ob man einer Frage gerecht geworden ist, sondern schlicht auf einem Mechanismus der Aufarbeitung großer Stoffmengen. Der neue, noch ungedachte Weg wiederum würde nur dann in den Zuständigkeitsbereich von KI fallen, wenn er sich systemimmanent ergäbe.

Die Frage, wie viele Nudeln in eine Telefonzelle passen, wird bezeichnenderweise von Überlegungen dominiert, wie groß denn eine Telefonzelle sei und ob man Nudeln nicht eher in der Küche aufbewahren solle.

Mit Sicherheit wird man KI bzw. KI sich selbst beibringen können, das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung ernst zu nehmen, aber man würde eben stets das Mögliche ausschöpfen, ohne mit der Wimper zu zucken.

Vielleicht lernt KI sogar Selbstironie. Wir haben jedenfalls mit Interesse zur Kenntnis genommen, dass offensichtlich auch Chat GPT seine langweilige Contenance zu verlieren und aus dem Ruder zu laufen vermag.

<https://strafrecht-online.org/stern-chatgpt>

Und daher gestehen wir demütig: Es ist vermutlich alles nur eine Frage der Zeit, bis die von kleinen, regelmäßig alten Hirnen ausgemachten Refugien natürlicher Intelligenz als Fehlvorstellung entlarvt worden sind.

Aber der Newsletter bleibt? Ja, kein Fall von Intelligenz.

IV. News aus der Lehre

< Nimm diese! >

Gelb, Gelb-Rot, Rot: geschenkt. Wer insoweit Fragen hat und auf mangelnde Praxis wegen des Katar-Boykotts verweist, dem ist auch nicht mehr zu helfen.

Wechseln wir aber die Sportart und gehen zum Handball über. Hier haben wir in unserem unbändigen Forschungsinteresse im Januar nicht einmal Nordmazedonien gegen Argentinien ausgelassen: Zeigt der oder die Unparteiische nach der roten Karte auch noch das blaue Pendant, wird ein schriftlicher Bericht in den Spielbericht aufgenommen. Eine Disziplinarkommission entscheidet über weitere Maßnahmen wie eine Spielsperre. Irgendwie unnötig, weil eh klar.

Und wie steht es im Hockey, der einzigen Mannschaftssportart, die unsere Herzen in den letzten Wochen so richtig höherschlagen ließ? Hier ist die grüne Karte der gelben Karte vorgeschaltet, beide führen zu einem zeitweiligen Ausschluss vom Spiel.

Damit haben wir bereits ein Quartett an Karten und Farben zusammen, sind aber noch nicht am Ende angelangt. Vielmehr erreichen wir nunmehr den Bereich, der uns so richtig zu interessieren beginnt: So zückte die Schiedsrichterin Catarina Campos im Frauen-Pokalspiel Benfica gegen Sporting gleich zweimal die weiße Karte, nachdem die Mannschaftsärzte beider Klubs gemeinsam einem bewusstlos gewordenen Fan auf der Tribüne geholfen hatten.

<https://sz.de/1.5737803>

War dies unzulässig, weil sich die Ärzte allein um das Wohlergehen der Spielerinnen zu kümmern haben? Bei aller Selbstbezogenheit des Leistungssports ausnahmsweise einmal nicht. Die Karte war vielmehr Ausdruck der Wertschätzung. Weiß kann auch dann gezeigt werden, sofern Mitspieler:innen unterstützt werden, die in entscheidenden Momenten des Spiels versagt haben, oder der

Person, die die „die fragwürdigsten Entscheidungen des Schiedsrichters akzeptiert“. Am Ende der Saison wird aus der Anzahl der weißen Karten eine Fairplay-Tabelle generiert.

Eine solche gibt es auch in der Bundesliga, hier aber steht eben bezeichnenderweise die Mannschaft ganz oben, die am wenigsten gelbe, gelbrote und rote Karten kassiert hat.

Am LSH haben wir uns im Rahmen unseres Forschungsprojekts „JUKOL – kollaboratives digitales Lernen“ gleichfalls mit der Frage befasst, welche Auswirkungen positive Signale auf die Motivation haben können.

<https://strafrecht-online.org/projekte/jukol/>

Wer schon einmal Klausuren in Jura geschrieben hat, ist Randbemerkungen wie „abwegig“, „überflüssig“ und „wirklich?“ gewohnt, das Ergebnis wird in aller Regel in einem Notenbereich liegen, der in anderen Fächern eine schlichte Katastrophe wäre. Interessanterweise werden die Kommentare meist umso brutaler, je weniger Zeit zum Examen bei den Korrigierenden verstrichen ist.

Unsere These ist diejenige, dass positive, wertschätzende Rückmeldungen die Bereitschaft steigern, am Ball zu bleiben. Vielleicht würde man sich zudem ermutigt fühlen, sein Wissen mit anderen zu teilen. Zudem wollen wir erkunden, ob eine Art „Fairplay-Tabelle“ ein Anreiz zur Kollaboration wäre oder ob sich ein Spitzenplatz anderweitig auszahlen müsste, beispielsweise in einer Klausuranalyse durch den LSH.

Wir geben es gerne zu: Es steckt ein wenig Idealismus in der Idee eines kollaborativen Lernens, das vom LSH moderiert und gefördert wird. Aber noch haben wir die Hoffnung nicht aufgegeben. Und selbst wenn eine Studentin oder ein Student mit einem Lächeln nach einer weißen Karte die nächste Aufgabe angehen würde, wäre dies in unseren Augen schon ein Gewinn.

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Der Kalte Hund wird immer kälter >

Was bisher geschah: Nach dem gewohnt lauen, wie üblich aber reißerisch angekündigten Gewinnspiel zu Weihnachten hatte der LSH missmutig den Juristen raushängen lassen und ein wenig Sand ins Getriebe der Gewinnauskehrung gestreut. Immerhin war dieses Jahr Kalter Hund ausgelobt. Dem einzig in Betracht kommenden potenziellen Gewinnaspiranten hatte man allerdings insoweit den Rücken gestärkt, als seine Freundschaft mit RH nicht als Ausschlussgrund gewertet wurde.

Und weiter: „RH legt Wert darauf, CK aus K keinerlei Hinweise auf die unendliche Langweiligkeit des Spieles gegeben zu haben, bei dem man lediglich nichts zu tun haben darf und die Nerven behalten muss.“

Wer nun erwartet hätte, damit würde das Ganze die nächsten Wochen ereignislos vor sich hinplätschern, bis der Kalte Hund eines Tages nach Köln geschickt worden wäre, sah sich gewaltig getäuscht. Wie es derzeit aussieht, hat das Drama erst begonnen!

So erreichte den LSH am 27. Januar eine Mail des kurz vor dem Gewinn Stehenden, es laufe derzeit eine rechtliche Prüfung, ob die Nichtinformation bezüglich tödlicher Langeweile den Tatbestand vorsätzlicher Körperverletzung erfülle. „Wie einst der Käfer.“

Ein heftiger Schlag aus durchaus überraschender Richtung in unsere Magenrube. Hatten wir CK nicht gerade unsere Solidarität versichert? Das Angebot eines Gewinnspiels als Körperverletzung? Na gut, wir kennen aus der Werbung den Hinweis „Glücksspiel kann süchtig machen“. Und wir wissen darum, dass unsere Megapreise natürlich stets Suchtpotenzial haben. Aber ist CK tatsächlich schon süchtig geworden und war somit ein Werkzeug in unseren Händen? Und kann uns insoweit Vorsatz unterstellt werden? Dies erscheint uns bei aller uns nachgesagten Freude, abwegige Strafbarkeiten zu konstruieren, doch weit hergeholt zu sein.

Und was hat es mit dem Hinweis auf den Käfer auf sich? Geht es um Kafka oder was? Möchte CK uns auch insoweit in die Enge treiben, indem er unser literarisches Halbwissen schonungslos aufdeckt? Soweit wir uns schemenhaft erinnern können, war Gregor Samsa als Käfer ein wenig langweilig, weil alle Familienmitglieder aufgrund der neuen Situation arbeiten mussten, und kroch deshalb an den Wänden entlang. Um diese Tätigkeit nicht zu beeinträchtigen, wollte die Schwester die Möbel aus dem Zimmer räumen. War es so? Oder geht es um etwas ganz anderes? Wir bitten dringend um sachdienliche Hinweise! Davon machen wir erst einmal nix.

VI. Das Beste zum Schluss

Als Joko Winterscheidt am Sonntag bei der Frage nach dem ersten Hund im Weltall patzte, erinnerte sich RH ein wenig wehmütig an Lothar Philipps, der sich schon vor Jahrzehnten in anspruchsvoller und aufschlussreicher Weise mit Fragen befasst hatte, die uns nach wie vor im Rahmen unserer digitalen Lehr- und Lernforschung umtreiben, und der immer wieder süffisant den NL kommentierte. Er hatte eine rumänische Straßenhündin aus dem Tierheim aufgenommen, die Laika hieß und – nun ja – ein paar Eigenheiten aufwies.

Und so hatten wir schon im April 2011 einen Laika-Newsletter am Start, den wir wie folgt einleiteten:

Denn auch wenn Gagarin diese Woche in aller Munde ist [im April 2011 lag der 50. Jahrestag der Raumfahrt mit Besatzung]: Für uns bleibt Laika die wahre Heldin des Alls, über die Oleg Gasenko, ihr ehemaliger Ausbilder und führender Raketentechniker, bekannte: „Wir haben durch die Mission nicht genug gelernt, um den Tod des Hundes zu rechtfertigen.“

Und während wir 2011 den April-Newsletter mit einer Hymne an Laika der von uns überaus geschätzten Combo „Beatplanet“ begannen, wollen wir den Februar-Newsletter 2023 mit dieser abschließen:

<https://www.youtube.com/watch?v=LQpiIfhxNvA>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 24.02.2023

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Unter dem nachfolgenden Link können Sie Ihr Newsletter-Abonnement verwalten:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/verwaltung/#TOKEN>

Roland Hefendehl & Team
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <https://strafrecht-online.org>